

3./IX. 1916

* Neue Bestimmungen für die Ernennung zu Fähnrichen i. d. R. (im Landsturm). Im Einverständnis mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister wird, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, angeordnet, daß vor nun an während der Mobilität die Kadettaspiranten, Einjährigfreiwilligen, Freiwilligen auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtigen mit dem Recht zum Tragen des Einjährigfreiwilligenabzeichens, dann die zu k. k. LandsturMLEUTNANTEN designierten Personen nicht mehr zu Kadetten, sondern unmittelbar zu Fähnrichen zu ernennen sind. Sämtliche Kadetten in der Reserve (Landsturm-, Sanitäts-, Veterinär- und Pharmazeutkadetten) sind dementsprechend sogleich zu Fähnrichen i. d. R. (Landsturmfähnrichen usw.) zu befördern.